



04 JUN 2006

4

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 5 O 65/05

verkündet am : 26. Juni 2006
Freese, Justizsekretärin

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

– **Prozessbevollmächtigter:**
Rechtsanwalt Dr. Thomas Storch,
Alt-Kaulsdorf 107, 12621 Berlin –

gegen

Landesbank Baden-Württemberg,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dietmar Sauer,
und die Vorstandsmitglieder Dr. Siegfried Jaschinski,
Thomas Fischer, Dr. Karl Heidenreich, Michael Horn,
Joachim E. Schielke und Rudolf Zipf,
Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart,

Beklagte,

– **Prozessbevollmächtigte:**
Rechtsanwälte Schelling & Partner,
Königstraße 84, 70173 Stuttgart –

hat die Zivilkammer 5 des Landgerichts Berlin, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin (Charlottenburg), auf die mündliche Verhandlung vom 15. Mai 2006 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Krause als Einzelrichter

für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 30. Januar 2006 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verurteilt,
 - a) an die Klägerin 20.545,13 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19. März 2005 Zug um Zug gegen Abtretung aller Rechte der Klägerin und ihres Ehemanns, [REDACTED], an ihren Anteilen in Höhe von 91.950 DM an der „Grundstücks-Vermögens- und Verwaltungs-GbR Leinfelden-Echterdingen/Stuttgart-Möhringen“ (WGS-Fonds Nr. 33) zu zahlen,
 - b) die abgetretenen Rechte aus der Lebensversicherung der [REDACTED], an den Ehemann der Klägerin, [REDACTED], rückabzutreten sowie
 - c) an die Klägerin weitere 1.065,34 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 8. April 2005 zu zahlen.
3. Es wird festgestellt,
 - a) dass die Klägerin und ihr Ehemann, [REDACTED], keine weiteren Verpflichtungen mehr in Bezug auf den mit der Beklagten zur Darlehenskontonummer [REDACTED] geschlossenen Darlehensvertrag haben,
 - b) dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin und ihrem Ehemann sämtliche entstandenen und entstehenden Schäden im Zusammenhang mit dem von ihr mit Darlehensvertrag vom 6./30.12.1993 Darlehenskontonummer [REDACTED] – kreditfinanzierten Beitritt zu dem in Ziffer 1 genannten Fonds zu ersetzen und
 - c) dass sich die Beklagte im Verzug mit der Annahme der Abtretungen befindet.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin klagt aus eigenem und abgetretenem Recht ihres Ehemanns [REDACTED]. Die Eheleute [REDACTED] hatten sich gemäß „Eintrittsantrag“ vom 2. Dezember 1993 (Anlage K 3) mit 91.950 DM an der „Grundstücks- Vermögens- und Verwaltungs-GbR Leinfelden-Echterdingen/Stuttgart-Möhringen“, so genannter WGS-Fonds Nr. 33, beteiligt. Zur Finanzierung des Immobilienfonds schlossen sie mit der „Landeskreditbank Baden-Württemberg“, der Rechtsvorgängerin der Beklagten, den Darlehensvertrag vom 30. Dezember 1993 über 105.720 DM (Anlage K 4), wobei zur Sicherheit – u. a. – die im Tenor bezeichnete Lebensversicherung abgetreten wurde.

Die Klägerin und ihr Ehemann fochten mit Schreiben vom 18. Juni 2004 (Anlage K 14 und K 15) an die „RVV-Hausverwaltungs GmbH“ bzw. die Beklagte den Eintritt bzw. Beitritt zur Fondsgesellschaft an und widerriefen diesen; gleichzeitig wurde der Gesellschaftsvertrag gekündigt. Dem lag zugrunde, dass zwischenzeitlich die monatlichen Ausschüttungen nicht mehr geleistet wurden und die „WGS-Gruppe“ schließlich zahlungsunfähig wurde. Die beteiligten Personen – u. a. Klaus Neuschwander – wurden durch Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 7. Februar 2001 – Aktenzeichen 11 KLS 164 Js 73923/97 – wegen Betruges, Untreue u. a. zu Haftstrafen verurteilt. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Anklageschrift vom 13.09.2000 (Anlage K 11) Bezug genommen.

Die Klägerin stellt das Zustandekommen der Geschäftsbeziehung so dar, dass eine unter der Geschäftsbezeichnung „Capital Kompetenz“ auftretende Mitarbeiterin der „Procura GmbH“ Dornath (früher: Kanitz) sie und ihren Ehemann nach einem Telefonat am 2. Dezember 1993 in ihrer Wohnung aufgesucht hätte. Die „Procura GmbH“ habe das Alleinvertriebsrecht für die „WGS“ in Berlin und Brandenburg gehabt. Bei dem Gespräch sei dann der Fonds mit einem Berechnungsblatt (Anlage K 2) vorgestellt worden. Das Berechnungsblatt enthält u. a. die Angabe, dass bei drei Anteilen ein monatlicher Betrag von 599,08 DM zu zahlen sei, während eine Mietausschüttung von

330,- DM gegenüberstehe, so dass die monatliche Belastung 269,08 DM betrage. Ferner ist der Vermerk enthalten: „Die Prospektmappe Teil I und Teil II habe (n) ich (wir) erhalten“. Die Klägerin bestreitet, dass seinerzeit bereits eine Prospektübergabe erfolgt sei. Nach der Darstellung der Klägerin erschien Frau Dornath erneut am 6. Dezember 1993 bei ihr und ihrem Ehemann. Dabei sei dann der Darlehensvertrag vom 06.12./30.12.1993 mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der Antrag auf Abschluss einer Lebensversicherung und – u. a.– die Pfändungserklärung unterschrieben worden. Abends sei beim Notar Wagner in Berlin noch ein notarielles Beitrittsangebot vom 6. Dezember 1993 gefertigt worden. Die Beteiligung wurde schließlich mit Schreiben der „WGS“ vom 23. Dezember 1993 (Anlage K 10) bestätigt.

Die Klägerin beruft sich noch darauf, dass Frau Dornath seinerzeit einen Kreditantrag der Rechtsvorgängerin der Beklagten vorgelegt habe. Diese habe sich vorher zur Finanzierung bereit erklärt. Entsprechend sei die Rahmenvereinbarung zwischen der „WGS“ und der Rechtsvorgängerin der Beklagten vom 24. November 1994 geschlossen worden. Sie und ihr Ehemann hätten insgesamt auf Darlehen und Zinsen von 1994 bis Februar 2005 20.545,13 € (an anderer Stelle ist von 20.534,02 € die Rede) geleistet. Ausschüttungen hätten zur Verringerung der Darlehenszinsen gedient und seien ihnen nicht zugeflossen. Sie hätten Steuervorteile von insgesamt 10.000 € erlangt. Wegen der Einzelheiten wird insofern auf das Anlagenkonvolut zum Schriftsatz vom 15. November 2005 (Anlage K 26) Bezug genommen. Die Klägerin begehrt im Übrigen neben der Rückabwicklung Ersatz der Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung.

Die Klägerin hat die Klageanträge angekündigt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. an sie 20.545,13 € zzgl. 5 Prozentpunkte über dem derzeit geltenden Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit, d. h. seit 19. März 2005, Zug um Zug gegen Abtretung aller Rechte der Klägerin und ihres Ehemannes, [REDACTED], an ihren Anteilen in Höhe von 91.950,00 DM an der „Grundstücks-Vermögens- und Verwaltungs-GbR Leinfelden-Echterdingen/Stuttgart-Möhringen“ (WGS-Fonds Nr. 33) zu zahlen, sowie

2. die abgetretenen Rechte aus der Lebensversicherung der [REDACTED] [REDACTED] Versicherungssummer: [REDACTED] an den Ehemann der Klägerin, [REDACTED] rückabzutreten;

ferner festzustellen, dass

3. die Klägerin und ihr Ehemann, [REDACTED], keine weiteren Verpflichtungen mehr in Bezug auf den mit der Beklagten zur Darlehenskontonummer: [REDACTED] geschlossenen Darlehensvertrag haben,
4. die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin und ihrem Ehemann sämtliche entstandenen und entstehenden Schäden mit dem von ihr mit Darlehensvertrag vom 06./30.12.1993 – Darlehenskontonummer: [REDACTED] – kreditfinanzierten Beitritt zu dem in Ziff. 1 genannten Fonds zu ersetzen, und sich die Beklagte im Verzug mit der Annahme der Abtretung befindet;
5. sich die Beklagte im Verzug mit der Annahme der Abtretungen befindet;

ferner die Beklagte zu verurteilen,

6. an sie weitere 1.065,34 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit, d.h. seit 8.4.2005, zu zahlen.

Die Klage ist auf den Antrag der Beklagten durch Versäumnisurteil vom 30. Januar 2006 abgewiesen worden.

Nach rechtzeitigem Einspruch der Klägerin beantragt diese,

das Versäumnisurteil aufzuheben und nach den angekündigten Anträgen zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beruft sich hinsichtlich des Zustandekommens der Beteiligung der Klägerin und ihres Ehemanns auf Nichtwissen. Die Klägerin und ihr Ehemann seien im Übrigen zutreffend unter Aushändigung des Prospekts (Anlage B 1) informiert worden. Der Darlehensnettobetrag sei an die Treuhänderin, die Fegert Wirtschaftstreuhand GmbH, ausgezahlt worden. Diese sei Treuhänderin der Klägerin und ihres Ehemanns gewesen. Diese habe die richtige Verwendung der Zahlungen steuern und überwachen sollen. Sie, die Beklagte, habe im Übrigen lediglich einen Musterdarlehensantrag zur Verfügung gestellt; darüber hinaus sei sie nicht an der Finanzierung beteiligt gewesen. Einen Rahmenvertrag zum Fonds 33 habe es nicht gegeben. Sie hält im Übrigen die Schadensberechnung für nicht nachvollziehbar. Schließlich beruft sie sich auf Verjährung.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist in vollem Umfang begründet. Die Klägerin kann von der Beklagten zunächst die Rückzahlung der aus ihrem Vermögen erbrachten Zinsen auf das Darlehen vom 30. Dezember 1993 nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Haustürwiderrufsgesetz a. F. i.V.m. § 398 BGB verlangen, da die auf Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung wirksam gemäß Schreiben vom 8. September 2004 widerrufen worden ist. Der Widerruf ist nicht gemäß § 5 Abs. 2 des HWiG ausgeschlossen gewesen. In dieser Bestimmung wurde zwar der Vorrang des Verbraucherkreditgesetzes geregelt. Das Gericht folgt aber der in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auffassung des BGH (dazu: BGH NJW 2004, 2731 f., zuletzt: NJW 2006, 1788 f., 1789), dass das Haustürwiderrufsgesetz auch dann zur Anwendung kommt, wenn das Widerrufsrecht nach Verbraucherkreditgesetz ausgeschlossen oder erloschen ist. Dies gebietet die im Sinne der Haustürgeschäfte richtlinie (dazu: EuGH NJW 2002, 281) richtlinienkonforme

Auslegung. Demnach ist vom Bestehen des Widerrufsrechts nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 HWiG auszugehen, wenn das Geschäft im Rahmen einer Privatwohnung angebahnt wurde.

Von einer Haustürsituation ist im vorliegenden Fall auszugehen. Entscheidend ist dabei, ob eine Situation bestand, in der die Entschließungsfreiheit eingeschränkt war (dazu: BGH NJW 1994, 262 f.). Die Bestimmung zu einem Vertragsschluss liegt in diesem Zusammenhang schon dann vor, wenn die einmal gegebene Haustürsituation noch fortwirkt. Dies ist hier nach dem Gespräch vom 2. Dezember 1993 auch am 6. Dezember 1993 noch der Fall gewesen. Schon bei dem ersten Gespräch hatten sich die Klägerin und ihr Ehemann durch die Unterzeichnung des Eintrittsantrags gebunden. Die weitere Vorgehensweise stand danach grundsätzlich fest. In dem weiteren Gespräch vom 6. Dezember 1993 und dem anschließenden Notariat ging es dann nur noch um die Abwicklung. Auch wenn das Vorliegen einer Haustürsituation allein (so wohl BGH NJW 2006, 497 f.) nicht genügen sollte, kommt im Übrigen hinzu, dass das Verhalten von Frau Dornath der Beklagten auch zuzurechnen ist. Sie musste annehmen, dass die Verträge auch in solchen Haustürsituationen abgeschlossen werden (dazu: BGH NJW 2003, 424 f. 425). Dies ergibt sich daraus, dass sie den Vermittlern die Anbahnung der Verträge überlassen hatte; insbesondere wurden ihrerseits Musterdarlehensanträge zur Verfügung gestellt. Sie hätte sich dann über die Umstände der Vertragsverhandlungen erkundigen müssen (dazu: BGH NJW 2004, 2731 f., 2733). Sie durfte nicht von dem Abschluss des Darlehensvertrages erst bei einem Notar ausgehen. Auch eine vorherige Bestellung, die einen Widerruf gemäß § 1 Abs. 2 HWiG ausschließt, liegt ersichtlich nicht vor: Die Initiative zu den Gesprächen ging von Frau Dornath aus. Insofern ist im Übrigen von dem Vortrag der Klägerin auszugehen. Das Bestreiten der Beklagten mit Nichtwissen ist, da sie sich hätte erkundigen müssen, gemäß § 138 Abs. 4 ZPO unzulässig. Der Widerruf seitens der Klägerin ist auch rechtzeitig erfolgt. Die Widerrufsbelehrung des Darlehensvertrages nennt eine Frist von einer Woche, enthält aber den Vermerk, dass bei Empfang des Darlehens der Widerruf als nicht erfolgt gilt, wenn das Darlehen nicht binnen zwei Wochen zurückgezahlt wird. Insofern enthält die Belehrung eine für das Haustürwiderrufgesetz unrichtige Erklärung (dazu: BGH NJW

2004, 2744/2745). Die Widerrufsfrist beginnt aber erst mit einer ordnungsgemäßen Belehrung im Sinne von § 2 HWiG (= § 355 BGB), die hier nicht gegeben ist.

Es liegt ein Verbundgeschäft im Sinne von § 9 VerbrKrG (= § 358 Abs. 3 BGB) vor, bei dem im Ergebnis der Darlehensnehmer von den Risiken der finanzierten Anlage freizustellen ist, ohne dass er die Darlehensvaluta zurückzahlen muss (dazu: BGH NJW 2004, 2731 f., 2733/2734; zuletzt: NJW 2006, 1788 f., 1789/1790). Die Darlehensaufnahme seitens der Klägerin und ihres Ehemanns entsprach hier auch eher dem Bild eines typischen Konsumentenkredits, so dass im Interesse des Verbraucherschutzes die Vorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG teleologisch zu reduzieren ist. Der Verbund folgt letztlich daraus, dass sich die Bank der Vertriebsstruktur der „WGS“ bedient hat. Dem steht nicht entgegen, dass die Fondsbetreiberin selbst weiter einen unbekanntem Untervermittler einschaltete (dazu: BHW WM 2005, 547 f.). Sie muss sich daher im Wege des Einwendungsdurchgriffs den Widerruf als auch weitere mögliche Schadensersatzansprüche entgegenhalten lassen. Die Klägerin ist so zu stellen, als sei der Kredit nicht geschlossen worden. Sie hat deshalb ihrerseits – dem trägt ihre Antragstellung Rechnung – der Beklagten ihren Fondsanteil und den Fondsanteil ihres Mannes zu übertragen.

Steuervorteile sind nicht im Wege des Vorteilsausgleichs gegenzurechnen. Dabei kann es dahinstehen, ob generell Steuervorteile bei einer Rückabwicklung nach dem Haustürwiderrufsgesetz nicht zu berücksichtigen sind, weil insofern lediglich die empfangenen Leistungen zurückzugewähren sind (so die Urteile des BGH vom 14.04. und 18.10.2004, II ZR 385/02 und 352/02 sowie OLG Koblenz, OLGR 2005, 501 f.). Jedenfalls wären nur solche Steuervorteile zu berücksichtigen, denen keine Nachzahlungsansprüche des Finanzamts gegenüberstehen (dazu: BGH NJW 2004, 2731 f., 2735; 2004, 2736 f., 2741; WM 2005, 547 f.). Die hier erzielten Steuervorteile in Form von negativen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung stellen sich aber bei Erstattung als steuerpflichtige Einnahmen dar (dazu: BFH, BFH/NV 1995, 499/500).

Eine Verjährung von Ansprüchen der Klägerin ist nicht gegeben. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass zwischen der Klägerin und ihrem Ehemann und der Beklagten Ende 2004 und bis in das Jahr 2005 hinein Vergleichsverhandlungen geführt worden sind, wie der Schriftverkehr ab 8. September 2004 (Anlage K 17 f.) zeigt. Im Übrigen ist auch der Anspruch der Klägerin im Sinne von § 199 Abs. 1 BGB erst mit der Widerruf vom 18. Juni 2004 entstanden, so dass ersichtlich die dreijährige Verjährungsfrist (§ 195 BGB) nicht abgelaufen ist.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 291 BGB.

Die weiteren geltend gemachten Ansprüche sind nach den bisherigen Ausführungen ebenfalls begründet. Der Klägerin bzw. ihrem Ehemann ist die Lebensversicherung rückabzutreten. Im Übrigen besteht ein rechtliches Interesse an den begehrten Feststellungen im Sinne von § 256 ZPO. Die Klägerin kann ebenso Ersatz ihrer vorgerichtlichen Anwaltskosten verlangen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO.

Krause

Ausgefertigt

Zentner
Justizangestellte

